

Bulle hatte im 16. Kapitel den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern verboten und damit die Rechtslage eindeutig geklärt. Der durch trübe Erfahrungen gewitzte Bischof von Straßburg verließ sich aber mehr auf die kurfürstlichen Konsense als auf Urkunden und Gesetze Karls IV., denn um die hatte sich die Stadt Straßburg bisher wenig gekümmert. Er erwirkte daher zwei Tage nach Verkündung der Goldenen Bulle eine nochmalige Verbotsurkunde Karls, dazu dessen Willebrief als König von Böhmen und die Konsense der übrigen Kurfürsten²⁰). — Auch die Willebriefe zur Verleihung von Rechten an das Königreich Böhmen²¹) waren eigentlich überflüssig, denn in den Kapiteln 8—11 der Goldenen Bulle werden die in den Konsensen genannten Rechte in Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Untertanen, das Berg-, Zoll-, Münz- und Judenregal usw. eindeutig geklärt. Hier war es Karl IV. selbst, der an der ausreichenden Wirksamkeit des Reichsgrundgesetzes zweifelte.

Bei den zuletzt genannten Vorgängen²²) haben die Kurfürsten mehrfach keine Willebriefe gegeben, sondern einfache Feststellungs- oder Bestätigungs-Urkunden ohne Konsensformeln (Weistümer). So wechseln z. B. bei der Bestätigung der Kurwürde des Rheinpfalzgrafen Willebriefe und einfache Urkunden miteinander ab²³); und bei der Bestätigung des sächsischen Kurrechts findet man neben zwei Willebriefen Karls als König von Böhmen einfache Bestätigungsurkunden der anderen Kurfürsten²⁴). Ihrem Sinn und Zweck nach müssen diese Diplome bei der Behandlung der Willebriefe mit herangezogen werden, was auch der in einigen Urkunden vorkommende Vermerk *accedente consensu* erkennen läßt²⁵).

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß Karl IV. stets bemüht war, mit den Kurfürsten in einem guten Einvernehmen zu sein. Auch hat er in der Goldenen Bulle ihre Rechte bei der Vorbereitung und Durchführung von Königswahlen genau festgelegt. Aber er umging in der ihm eigenen Geschicklichkeit mit seiner „Politik des Schweigens“²⁶)

²⁰) Ebd. S. 76 ff.; ebd. 2, 96 ff.

²¹) Regesta Bohemiae 6, 128 f. Nr. 245—250.

²²) „Vorgang“ hier verwendet im Sinne des der modernen Aktenkunde entnommenen Begriffs für eine Anzahl von zusammengehörenden Aktenstücken, vgl. H. O. Meisner, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (1952) S. 192. — Siehe auch E. Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (1959) S. 23 ff.

²³) Im Anhang der Vorgang III.

²⁴) Zeumer, Die Goldene Bulle 1, 182; 2, 79 ff Nr. 18, 19, 24.

²⁵) Ebd. S. 82 Nr. 19 und S. 95 Nr. 24.

²⁶) E. E. Stengel, Avignon und Rhens (1930) S. 210.